

**Gesellschaftsvertrag**  
**Krankenhaus Holding Westmecklenburg gGmbH**

**§ 1**

**Firma, Sitz der Gesellschaft**

1.

Die Firma der gemeinnützigen Gesellschaft lautet:

"Krankenhaus Holding Westmecklenburg gGmbH"

2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ludwigslust.

**§ 2**

**Gegenstand und Zweck der Gesellschaft**

(1)

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Gesundheitswesens, der Krankenpflege und der medizinischen Versorgung. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Pflegedienstleistungen, das Einwerben von Spendengeldern für die Unterstützung der gemeinnützigen Krankenhäuser in Westmecklenburg, das Halten und Verwalten von Beteiligungen gemeinnütziger Krankenhausgesellschaften sowie die Förderung des Gesundheitswesens in Westmecklenburg.

(2)

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der vorgenannte Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebengeschäfte errichten, erwerben oder pachten.

(3)

Die grundlegenden Ausrichtungen der Tochtergesellschaften, die in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen, insbesondere in den Präambeln dokumentiert ist, müssen bei allen Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Betriebes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 AO). Dieser Zweck wird insbesondere durch das Einwerben von Spendengeldern zur Unterstützung gemeinnütziger Krankenhäuser in Westmecklenburg und den Betrieb eines Pflegedienstes verwirklicht.

(2)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3)

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

(4)

Es darf keiner Person für Aufgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, eine Vergünstigung gewährt werden.

(5)

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, vorbehaltlich bundes- oder landesrechtlicher Regelungen im Krankenhausrecht, an die Gesellschafter zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Vertrages zu verwenden haben.

### **§ 4**

#### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

## **§ 5**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 30.000,00 (in Worten: dreißigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen als Gesellschafter
  - a) das Stift Bethlehem, Ludwigslust, einen Anteil in Höhe von Euro 15.000,00
  - b) der Landkreis Ludwigslust, einen Anteil in Höhe von Euro 15.000,00
- (3) Die Stammeinlagen sind bar zu erbringen und sofort fällig.
- (4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr der Gesellschaft**

- (1)

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2)

Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres und ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 7**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1)

Die Übertragung, Verpfändung sowie jede andere Verfügung über oder Belastung der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig. Die Einwilligung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von dreiviertel des stimmberechtigten Kapitals.
- (2)

Wenn ein Gesellschafter beabsichtigt seine Geschäftsanteile zu veräußern, so hat er diese zunächst den anderen Gesellschaftern durch schriftliche Erklärung anzubieten.

(3)

Die Frist für die Ausübung des Ankaufsrechtes beträgt einen Monat. Der Kaufpreis soll durch eine Unternehmensbewertung ermittelt werden. Diesbezüglich soll die Bewertungsmethode angewandt werden, mit der die beiden Krankenhaus- Gesellschaften bei der Einlage in diese Gesellschaft bewertet wurden. Die Unternehmensbewertung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer, entsprechend dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen aktuellen Standard „ Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ zu ermitteln. Macht der ankaufsberechtigte Gesellschafter von seinem Ankaufsrecht fristgerecht keinen Gebrauch, steht es dem anderen Gesellschafter frei, seinen Geschäftsanteil mindestens zudem in dem Gutachten bestimmten Wert an einen Dritten zu veräußern.

## **§ 8**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung
- c) der Aufsichtsrat.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung**

(1)

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2)

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann jeder von Ihnen die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen vertreten.

(3)

Jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungs-

befugnis erteilt werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB kann jeder Geschäftsführer in begründeten Einzelfällen oder generell durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.

(4)

Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 10 Abs. 4 lit.c). Die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern werden ebenfalls von der Gesellschafterversammlung abgeschlossen und gekündigt.

(5)

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung ist jeder Geschäftsführer für seinen Geschäftsbereich zur Geschäftsführung befugt und verpflichtet.

(6)

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsordnung sowie den Weisungen des Aufsichtsrates und den Bestimmungen der jeweiligen Anstellungsverträge.

(7)

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat zu informieren ihm alle Sachverhalte und Informationen, über die die Gesellschafterversammlung beschließen soll, im vorhinein vorzulegen.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

(1)

Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Eine muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres abgehalten werden.

(2)

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Mitglied der Gesellschafterversammlung oder ein Geschäftsführer es verlangt.

(3)

Die Gesellschafterversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, die von den beiden Gesellschaftern zu gleichen Teilen entsandt werden. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - leitet die Versammlung.

(4)

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) die Feststellung des aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
- b) die Bestellung des Jahresabschlussprüfers,
- c) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- e) die Genehmigung des Investitions-, Wirtschafts- und Finanzplans für das folgende Wirtschaftsjahr,
- f) die Aufnahme und Vergabe von Krediten mit einer Wertgrenze von über Euro 500.000,00 und/oder einer Zeitdauer einer Laufzeit der Kredite von mehr als drei Jahren,
- g) die Zustimmung zu Bürgschafts-, Garantie- und/oder Verpflichtungserklärungen mit einem Wert von über Euro 500.000,00,
- h) die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Gründung von Tochtergesellschaften.

(5)

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(6)

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat grundsätzlich durch die Geschäftsführung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen in schriftlicher Form zu erfolgen.

Verbunden mit dieser Einladung sollen Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnungspunkte mitgeteilt werden. Beschluss - und andere Vorlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin zugeleitet werden. In dringenden Fällen sind auch die Gesellschafter jeweils zur

(7)

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie jeweils ordnungsgemäß einberufen ist und das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird dies nicht erreicht, so kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen mit gleicher Tagesordnung erneut einberufen werden. Die Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretende Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

(8)

Je 500,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Stimmen können wegen des Verbotes der Stimmrechtsspaltung für jeden Gesellschafter nur einheitlich abgegeben werden.

Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben wird, eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben ist.

## **§ 11**

### **Wirtschafts- und Finanzplan, Jahresabschluss, Ergebnisverwendung**

1.

Die Gesellschaft hat unter sinngemäßer Anwendung der im Land Mecklenburg-Vorpommern für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften

- a. für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünf-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung zur Kenntnis zu bringen.
- b. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich bekannt zu geben. Gleichzeitig zu dem Jahresabschluss ist der Lagebericht auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

Seite - 8 -

2.

Die Gesellschaft hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht für das vergangene

Geschäftsjahr nach den Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB findet dabei keine Anwendung.

3.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind auch dann durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, wenn nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB eine Abschlussprüfung nicht durchzuführen wäre. In diesem Fall finden die Vorschriften des Kommunalprüfungs-Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechende Anwendung.

4.

Auf die Abschlussprüfung ist § 53 Abs. 1 HGrG anzuwenden. Den Rechnungsprüfungsbehörden stehen die Rechte nach § 53 HGrG zu.

5.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag über die Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen.

6.

Die Gesellschafterversammlung muss binnen 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres Jahresabschluss feststellen und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließen, sofern nicht die Gesetze eine frühere Frist bestimmen.

7.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Ergebnisverwendung (§ 10 Abs. 4 lit. a).

## **§ 12**

### **Aufsichtsrat**

(1)

Die Gesellschaft hat einen freiwilligen Aufsichtsrat für den § 52 GmbHG zur Anwendung pkommt, sofern nicht in dieser Satzung abweichendes vereinbart ist.

Seite - 9 -

(2)

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jeder Gesellschafter drei entsendet.

(3)

Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4)

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(5)

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen niederlegen. Diese Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsführung zu richten.

(6)

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(7)

Die Mitglieder erhalten für jede Sitzung eine Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(8)

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Form und Frist der Einberufung und Fragen der inneren Ordnung des Aufsichtsrates festgelegt werden. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(9)

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.

(10)

Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen.

Seite - 10 -

(11)

Der vorherigen Zustimmungen des Aufsichtsrates bedürfen die nachfolgend aufgeführten Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung:

- a) Erwerb, entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn das Rechtsgeschäft einen Wert von Euro 250.000 übersteigt und nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist,
- b) Verpflichtungserklärungen jeglicher Art, die für die Gesellschaft eine Belastung von mehr als Euro 250.000 begründen können und die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind,
- c) Erwerb und Veräußerung von Einzelgegenständen, Forderungen und Rechten sofern diese jeweils Euro 250.000,00 übersteigen, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten waren,
- d) Der Abschluss von Verträgen nach VOL, VOF sowie VOB mit einem Gegenstandwert mit mehr als Euro 250.000, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten waren,
- e) Aufnahme von Krediten von mehr als Euro 250.000, sofern sie nicht im Wirtschaftsplan bereits enthalten sind,
- f) Die Einstellung und Entlassung von Chefärzten und Pflegedienstleitung, ferner Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern mit einer Jahresgesamtvergütung von mehr als 80.000.- Euro.
- g) Zustimmungserklärungen, die die Geschäftsführer zu den vorstehend genannten Punkten in den bzw. für die Tochtergesellschaften abgeben.

(12)

Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und kann diese jederzeit ändern.

(13)

Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in einer Niederschrift zu dokumentieren.

## **§ 13**

### **Liquidation**

(1)

Seite - 11 -

Den Gesellschaftern steht im Fall der Auflösung und/oder Liquidation der Gesellschaft ein Anteil am zu verteilenden Vermögen zu, der sich nicht nur nach den Geschäftsanteilen (Stammkapital) bemisst, sondern auch die unterschiedlichen Einzahlungen/Einlagen in die Kapitalrücklage der Gesellschaft berücksichtigt.

(2)

Die Einzahlungen/Einlagen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage und der Geschäftsanteil des Gesellschafters zusammen, ergibt den Anteil am zu verteilenden Vermögen. Aus diesem Grund sind Einzahlungen/Einlagen in die Kapitalrücklage für jeden Gesellschafter getrennt aufzuzeichnen.

(3)

Für den Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters gilt entsprechendes.

(4)

§ 3 Abs. 5 ist zu beachten

## **§ 14**

### **Bekanntmachung der Gesellschaft**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 15**

### **Schlussbestimmungen**

(1)

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Seite - 12 -

(2)

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsverhältnis ist Ludwigslust.

Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrags und die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000,--€